

◆ ADR 2011 ◆

Vorsicht: Änderungen im Gefahrgutrecht

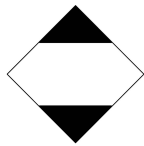
Um empfindliche Geldstrafen zu vermeiden sind die Änderungen im ADR 2011 (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) bis zur Übergangsfrist (30.06.2011) umzusetzen. Nachstehend ein Überblick der wesentlichen Änderungen für die Beförderung von Gefahrgütern.

◆ Änderung der Sicherheitspflichten (Übergangsfrist 30.06.2011)

Es ändern sich nicht nur einzelne Pflichten des Beförderers und des Empfängers, mit den Änderungen im ADR 2011 Kapitel 1.4 wird auch der Entlader ab dem 01.07.2011 mit folgenden Vorschriften in die Pflicht genommen. Der Entlader hat sich künftig zu vergewissern, bzw. zu prüfen dass

- die richtigen Gefahrgüter ausgeladen wurden,
- weder Fahrzeug noch Container so stark beschädigt sind, dass eine Gefahr besteht,
- alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung eingehalten werden,
- nach der Entladung gefährliche Rückstände entfernt und Ventile geschlossen wurden,
- die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung vorgenommen wird und
- bei vollständig entladenen, gereinigten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen mehr sichtbar sind.

◆ Neue Kennzeichnung von in begrenzter Menge verpackte gefährliche Güter (Übergangsfrist 30.06.2015)



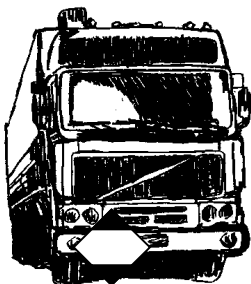
Muster 1
Größe 10 x 10 cm

Spätestens ab dem 01.07.2015 sind die gem. ADR 2011 Kapitel 3.4 vorgeschriebenen Kennzeichnungen für die in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Güter, als Ersatz für die Raute mit der Aufschrift „LQ“ auf dem Versandstück anzubringen. Mit Ausnahme für die Luftbeförderung müssen die Versandstücke nach dem links abgebildeten Muster 1 gekennzeichnet werden. Für die Luftbeförderung ist die Kennzeichnung nach Muster 2 anzubringen. In diesem Fall gilt die Kennzeichnung gleichwertig und muss nicht zusätzlich für den Straßentransport nach Muster 1 gekennzeichnet werden.



Muster 2
Größe 10 x 10 cm

Werden Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in Umverpackungen eingesetzt, gelten künftig die Vorschriften nach ADR 5.1.2. Das bedeutet konkret dass für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter die Kennzeichnung sichtbar auf der Umverpackung angebracht werden muss und zudem ist der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ erforderlich.



Ab dem 01.01.2011 dürfen bereits die neuen Vorschriften nach ADR 3.4.12 bis 3.4.15 angewendet werden. Hier muss der Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern den Beförderer in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren, da dieser die Beförderungseinheiten mit höchst zulässiger Gesamtmasse von größer 12 Tonnen, die mit mehr als 8 Tonnen dieser Versandstücke beladen sind ebenfalls mit der Kennzeichnung nach Muster 1 (250 x 250 mm) vorn und hinten am Fahrzeug versehen muss (Container auf 4 Seiten). Ausgenommen sind Fahrzeuge und Container die durch Überschreitung der Freimenge bereits mit der orangefarbenen Tafel, bzw. Großzettel gekennzeichnet sind. Bis zum 30.06.2015 kann jedoch die im ADR 2009 vorgesehene Kennzeichnung „LTD QTY“ verwendet werden.

◆ Zusätzlicher Vermerk im Beförderungspapier (Übergangsfrist 30.06.2011)



Gemäß der neuen Sondervorschrift lt. ADR 5.4.1.1.18 für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt) muss ab dem 01.07.2011 der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ im Beförderungspapier angegeben werden, mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082. Für die Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle dieser Angabe der gemäß IMDG-Code erforderliche Ausdruck „MEERESSCHADSTOFF“ zulässig.

◆ Änderung der Schriftlichen Weisung (Übergangsfrist 30.06.2011)



Die für Gefahrguttransporte (ohne Freistellung) gem. ADR 2011 5.4.3.4 erforderliche 4-Seitige Schriftliche Weisung wird um die Beschreibung der Kennzeichnungen für „Umweltgefährdende Stoffe“ und „Erwärmte Stoffe“ erweitert. Zudem ändern sich einzelne Ausdrücke.

◆ Änderung in der Aufbewahrungspflicht von Informationen (Übergangsfrist 30.06.2011)

In dem neuen Abschnitt 5.4.4 ADR 2011 werden künftig die Aufbewahrungspflichten von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter geregelt. Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers und der sonstigen im ADR festgelegten Dokumente und Informationen für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren. Bei elektronisch oder im EDV-System gespeicherten Dokumenten müssen der Absender und der Beförderer zumindest in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen.

ACHTUNG: auch wenn ab 2011 ein neues ADR erscheint, sind bis 31.12.2010 noch Änderungen aus den Übergangsbestimmungen des ADR 2009 umzusetzen. Die nachstehende Übersicht gibt daher Auskunft über die ab dem 01.01.2011 geltenden Bestimmungen.

◆ Muster für Gefahrzettel 5.2 (Übergangsfrist 01.01.2011)



Am 31.12.2010 endet die Übergangsfrist für den alten einfarbigen Gefahrzettel und Großzettel der Klasse 5.2 Organische Peroxide. Ab diesem Zeitpunkt muss das neue zweifarbige Muster verwendet werden, daher sollten bis dahin alle Restbestände beseitigt werden.

◆ Zusatzkennzeichnung von IBC (Übergangsfrist 01.01.2011)



Die ab 01.01.2011 gebauten, wieder aufgearbeiteten oder reparierten IBC müssen gem. ADR 6.5.2.2.2 mit dem Kennzeichen für die Stapelfähigkeit ausgewiesen werden. Bestehende IBC dürfen weiterverwendet werden. **Vorsicht:** IBC müssen alle 2,5 bzw. 5 Jahre geprüft werden.

◆ Umweltgefährliche Stoffe (Übergangsfrist 01.01.2011)



Größe 10 x 10 cm

Umweltgefährdende Stoffe müssen gem. ADR 5.2.1.8 zusätzlich zum Gefahrzettel mit nebenstehendem Symbol gekennzeichnet werden (**Anmerkung: dies betrifft alle Dieseltransportbehälter für Baustellen**). Ausgenommen sind Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen enthalten mit höchstens 5L bzw. 5kg.

◆ Fahrzeugkennzeichnung LTD QTY (Übergangsfrist 01.01.2011):



Zeichenhöhe
min. 65mm

Beförderungseinheiten mit höchst zulässiger Gesamtmasse von größer 12 Tonnen, die mit mehr als 8 Tonnen „in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern“ beladen werden müssen ab 01.01.2011 mit nebenstehender Tafel vorn und hinten am Fahrzeug gekennzeichnet werden (Container auf 4 Seiten), ausgenommen die Fahrzeuge bzw. Container sind bereits mit orangefarbener Tafel, bzw. Großzettel gekennzeichnet (Abschnitt 3.4.9 bis 3.4.13 ADR). **Anmerkung: es darf auch die auf der 1. Seite beschriebene neue Kennzeichnung gem. ADR 2011 verwendet werden.**

❗ Für weitere Informationen können Sie uns gerne kontaktieren!



Kontakt:

Ing. Robert Schreieck

SU-Unternehmensberatung
Michael Nicolussi, MAS MSc
Sicherheitstechnisches Zentrum

Sägeäcker 11
6713 Ludesch
Tel: (0043) 5550 4424
Fax: (0043) 5550 4424
Mobil: (0043) 664 528 22 82
robert.schreieck@su-unternehmensberatung.com